



Bundesministerium für
Arbeit
zH Mag.a Dr.in iur. Renate Novak
Taborstraße 1-3
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GS:2021-	SG-Gst	MMag Petra	DW 12601	DW 142727	07.03.2022
0.791.031		Streithofer			

Novelle der AMZ-VO; Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

In arbeitsmedizinischen Zentren (AMZ), die auch eine anerkannte Ausbildungsstätte für die arbeitsmedizinische Fachausbildung sind, soll die Tätigkeit der in Facharztausbildung für Arbeitsmedizin befindlichen Ärzt:innen nach absolviertem zwölfwöchigen arbeitsmedizinischen Ausbildungsteil in die Mindestbetreuungszeit für AMZ von 70 Wochenstunden gemäß § 1 Abs 2 Z 1 AMZ-VO eingerechnet werden können. Dies wird mit dem Mangel an ausgebildeten Arbeitsmediziner:innen (AMED) begründet.

Das Wichtigste im Überblick:

Zur in den Erläuterungen angesprochenen Problematik des Mangels an AMED erlaubt sich die BAK auf ihre Ausführungen in der Stellungnahme zu den Novellen ASchG, ArbVG, AVRAG betreffend der arbeitsmedizinischen Fachassistenz (AFA) zu verweisen.

Unbeschadet dessen begrüßt die BAK grundsätzlich die durch den vorliegenden Entwurf erleichterte Erlangung eines Ausbildungsplatzes in einem AMZ und damit das Bestreben, die Facharztausbildung für Arbeitsmedizin attraktiver zu gestalten.

Unklar ist, ob beabsichtigt war, die in den Erläuterungen erwähnten Ärzt:innen, welche zwar zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, die aber ihre arbeitsme-

dizinische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch vom Verordnungstext erfasst sind.

Auch sollte klargestellt werden, ob der „arbeitsmedizinische Ausbildungsteil“ zu Beginn oder am Ende der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden kann.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs:

Wie die Erläuterungen ausführen, besteht die Facharztausbildung für Arbeitsmedizin aus 9 Monaten Basisausbildung, 36 Monaten Sonderfach-Grundausbildung und 27 Monaten Sonderfach-Schwerpunktausbildung. Die Sonderfach-Grundausbildung schließt einen Ausbildungslehrgang an einer Akademie für Arbeitsmedizin ein, dessen Abschluss – außerhalb der Facharztausbildung – bei selbstständiger Berufsausübung bereits für sich zur Tätigkeit als Arbeitsmediziner:in berechtigt.

Im Entwurf ist von einem „arbeitsmedizinischen Ausbildungsteil im Sonderfach Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl II Nr 147/2015“ die Rede. Die Ausbildungsordnung benennt jedoch keinen „arbeitsmedizinischen Ausbildungsteil“. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird jedoch der Ausbildungslehrgang an einer Akademie für Arbeitsmedizin genannt und in diesem Zusammenhang § 79 Abs 2 ASchG iVm § 38 ÄrzteG 1998 und der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl Nr 489/1995 zitiert. Folgerichtig sollte jedenfalls im Normtext auf letztgenannte Verordnung verwiesen werden.

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass selbständige Ärzt:innen bei erfolgreichem Abschluss des zwölfwöchigen Ausbildungslehrgangs zur Tätigkeitsausübung als Arbeitsmediziner:in nach § 79 Abs 2 ASchG berechtigt sind. Fraglich ist diesbezüglich, ob der Kenntnisstand von selbständigen Ärzt:innen, welche einen 12-wöchigen Ausbildungskurs absolviert haben, vergleichbar mit in Facharztausbildung befindlichen Mediziner:innen ist, welche lediglich die Basisausbildung und den 12-wöchigen Ausbildungskurs absolviert haben.

Nach § 3 Abs 1 ÄrzteG ist die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärzt:innen für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzt:innen, sowie Fachärzt:innen vorbehalten. Die Basisausbildung ist für alle Mediziner:innen inhaltsgleich. Allgemeinmediziner:innen durchlaufen im Anschluss daran noch mehrere Ausbildungen bis zu dem Zeitpunkt an dem sie als Allgemeinmediziner:in praktizieren dürfen. Gleiches gilt für die Ausbildung zum jeweiligen Facharzt bzw zur jeweiligen Fachärztin.

Der Wunsch, dass jene Ärzt:innen, welche zwar zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, die aber ihre arbeitsmedizinische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, nicht mehr lediglich als Fachpersonal iSd § 2 Abs 2 Z 1 AMZ-VO tätig werden dürfen, geht zwar aus den Erläuterungen hervor, ist aber dem Entwurf des Verordnungstextes so nicht zu entnehmen. Dieser stellt nämlich nicht darauf ab, dass es sich bereits um selbständige Ärzte iSd § 3 Abs 1 ÄrzteG handeln muss, sondern bestimmt als Voraussetzung lediglich, dass es sich um in Ausbildung befindliche Fachärzte handeln muss. Bei in Ausbildung befind-

lichen Fachärzt:innen handelt es sich aber nicht zwangsläufig um Ärzt:innen, die zur selbständigen Ausübung berechtigt sind, sondern es kann sich auch um in Ausbildung befindliche Ärzte handeln, die lediglich die Basisausbildung absolviert haben.

Aus den Erläuterungen geht überdies nicht hervor, ob dieser 12-wöchige Ausbildungskurs zu Beginn oder am Ende der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden kann. Generell und im Besonderen, wenn dieser Ausbildungskurs bereits am Beginn der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden kann, handelt es sich nicht um ein vergleichbares Ausbildungsniveau mit selbständigen Ärzt:innen, die den 12-wöchigen Ausbildungskurs absolviert haben. Durch den Verordnungstext kommt der Inhalt, der in den Erläuterungen enthalten ist, nicht zum Ausdruck. Der Verordnungstext suggeriert nämlich, dass bereits die Sonderfach-Grund- und Schwerpunktausbildung absolviert sein müssen, was aber bereits den Abschluss der Facharztausbildung bedeuten würde. Es bedürfte dahingehend einer Klarstellung im Verordnungstext.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

